

# Prüfungsordnung des Fachbereichs 07 Wirtschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Masterstudiengang Unternehmensführung vom 26. April 2006 (StAnz. 21/2007 S. 1009)

hier: Änderung vom 21. November 2007

## **Genehmigung:**

Nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), genehmige ich hiermit die Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Gießen, 21. Februar 2007

Prof. Dr. Günther Grabatin  
Präsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg

## **Vorbemerkung:**

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Wirtschaft am 21. November 2007 die folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen:

## **Artikel I Änderung**

1. Unter „Teil I Allgemeine Bestimmungen“ wird der Hinweis wie folgt neu gefasst:

Es gelten die im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 24 / 2005 S. 2109 veröffentlichten Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 mit den im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20/2007 S. 968 veröffentlichten Änderungen vom 31. Januar 2007.

2. In „Teil II Fachspezifische Bestimmungen“ wird unter Inhalt neu gefasst bzw. geändert:

- § 1 *Geltungsbereich, Allgemeines, Studienziele*
- § 2 *Zulassungsvoraussetzungen*
- § 3 *Bewerbungsunterlagen*
- § 4 *Zulassung, Zulassungskommission und Immatrikulation*
- § 5 *Ausnahmen, Zulassung unter Vorbehalt*
- § 6 *Mastergrad und -urkunde*
- § 7 *Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Masterarbeit, Sprache*
- § 8 *Praxisphase*
- § 9 *Kostenpflicht*
- § 10 *Inkrafttreten*
- Anlage 1 *Modulübersicht*
- Anlage 2 *Modulhandbuch*
- Anlage 3 *Masterzeugnis*
- Anlage 4 *Masterurkunde*
- Anlage 5 *Diploma Supplement*
- Anlage 6 *Ordnung zur Praxisphase*

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 8 Praxisphase**

*Das Studium beinhaltet im 3. Semester eine Praxisphase im Umfang von 20 Wochen. Sie kann begonnen werden, wenn Module im Umfang von mindestens 80% der ECTS-Regelleistung aus den er-*

sten beiden Semestern erbracht sind. Näheres über Ablauf und Inhalt der Praxisphase ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) sowie in der Ordnung zur Praxisphase (Anlage 6) festgelegt. Anrechnungen von gleichwertigen Praxiszeiten und –phasen sowie Berufspraktischen Studiensemestern auf die Praxisphase nach § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I) sind nicht möglich.

4. In „Anlage 2 Modulhandbuch für den Masterstudiengang Unternehmensführung“ wird folgende Modulbeschreibung neu gefasst:

#### 1111 Praxisphase

Studiengang	Master of Arts in Unternehmensführung
Modultitel	Praxisphase
Dozent(in)	
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Ulrich Nissen
Qualifikations- und Lernziele	Während der 20-wöchigen Praxisphase soll die oder der Studierende in einem Unternehmen oder in einer Institution ihrer oder seiner Wahl an anspruchsvollen Projekten und Fragestellungen der betrieblichen Führungspraxis federführend mitarbeiten und so ihre oder seine Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten belegen.  Vermittelte Kompetenzen: Fachkompetenz: ** Methodenkompetenz: *** Sozialkompetenz: *** Selbstkompetenz: ***
Inhalt	Die thematischen Inhalte der Praxisphase richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der gewählten Unternehmen bzw. Institutionen. Die Studierenden erweitern und vertiefen Kenntnisse und Methoden aus verschiedenen Teilgebieten der Unternehmensführung (Controlling, Qualitätsmanagement, Personalführung, Informationswesen und Organisation) und wenden sie zur Lösung konkreter betrieblicher Probleme an, wobei sie sich zügig in verschiedene Teilgebiete einarbeiten müssen, und alle sachlichen und organisatorischen Schwierigkeiten zu bewältigen haben. Dadurch werden auch überfachliche Kompetenzen, insbesondere Selbst- und Sozialkompetenz, geschult.
Modultyp	Pflichtmodul
Moduldauer	1 Semester (20 Wochen)
Sprache	Deutsch / Englisch
Lehrformen	Praktikum
Literatur	
Creditpoints / Arbeitsaufwand	24 CrP
Voraussetzungen	Module im Umfang von 80 % der ECTS-Regelleistung aus den beiden ersten Studiensemestern
Verwendbarkeit	Master of Arts in Unternehmensführung
Voraussetzung für die Vergabe von Creditpoints / zu erbringende Leistungen	Teilnahme, Präsentation, Hausarbeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (Sommersemester)

5. Neu eingefügt wird folgende „Anlage 6 Ordnung zur Praxisphase im Masterstudiengang Unternehmensführung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg“:

#### **Anlage 6: Ordnung zur Praxisphase im Masterstudiengang Unternehmensführung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Masterstudiengang Unternehmensführung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg beinhaltet eine Praxisphase. Diese wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und betreut.
- (2) Die Praxisphase wird auf der Grundlage einer „Vereinbarung zur Praxisphase zwischen Studierenden und Unternehmen“ (Praxisvertrag) geregelt.

##### **§ 2 Ziele und Aufgaben der Praxisphase**

- (1) Während der Praxisphase soll die oder der Studierende in einem Unternehmen oder einer öffentlichen Institution ihrer oder seiner Wahl anspruchsvolle Aufgaben, Projekte und Fragestellungen der betrieblichen Führungspraxis bearbeiten und so ihre oder seine Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten belegen.
- (2) Die thematischen Inhalte der Praxisphase richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der gewählten Unternehmen bzw. öffentlichen Institutionen. Die Studierenden erweitern und vertiefen Kenntnisse und Methoden aus verschiedenen Teilgebieten der Unternehmensführung (etwa Controlling, Qualitätsmanagement, Personalwesen, Recht, Informationswesen und Organisation) und wenden sie zur Lösung konkreter betrieblicher Probleme an, wobei sie sich zügig in verschiedene Teilgebiete einarbeiten müssen und alle sachlichen und organisatorischen Schwierigkeiten zu bewältigen haben. Dadurch werden auch überfachliche Kompetenzen, insbesondere Selbst- und Sozialkompetenz, trainiert.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Unternehmensführung des Fachbereichs Wirtschaft überträgt alle die Praxisphase betreffenden Aufgaben und Entscheidungen auf die im Fachbereich eingerichtete Koordinierungsstelle für den Masterstudiengang Unternehmensführung (MAUF-Koordinierungsstelle).
- (2) Die Aufgaben der MAUF-Koordinierungsstelle umfassen insbesondere:
  - die Beratung der Studierenden und der Praxisstellen,
  - die Überprüfung der Praxisverträge und der Organisation der Abläufe der Praxisphase,
  - die Zulassung zur Praxisphase.

### **§ 4 Zulassung, zeitliche Einordnung und Anrechnung von Praxiszeiten**

Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer Module im Umfang von mindestens 80% der ECTS-Regelleistung aus den ersten beiden Semestern erbracht hat. Eine Anrechnung von Praxiszeiten und -phasen sowie berufspraktischen Semestern nach § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) ist nicht möglich.

### **§ 5 Praxisstelle und Betreuung**

- (1) Die Praxisstelle wird von der oder dem Studierenden vorgeschlagen und bedarf vor Beginn der Praxisphase der Genehmigung durch die MAUF-Koordinierungsstelle.
- (2) Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer überträgt die von der oder dem Studierenden zu erfüllenden Aufgaben und achtet darauf, dass sie den Vorgaben des § 2 Abs. 2 entsprechend erledigt werden. Sie oder er steht als Kontaktperson für Beratung zur Verfügung und unterstützt durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess.

### **§ 6 Praxisvertrag**

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließt die oder der Studierende mit der Praxisstelle einen Praxisvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der MAUF-Koordinierungsstelle einzuholen.
- (2) Der Vertrag muss mindestens beinhalten: Name und Anschrift des Praxisunternehmens und des Studierenden, Dauer der Praxisphase, Name und Position der verantwortlichen Betreuerin oder des Betreuers, Aufgabenbeschreibung der oder des Studierenden.

### **§ 7 Dauer, zu erbringende Leistung und zeitlicher Ablauf**

- (1) Die Praxisphase hat eine Dauer von 20 Wochen und ist i. d. R. im dritten Semester zu absolvieren. In diesem Rahmen ist eine Hausarbeit (Bericht über die Praxisphase) zu erstellen und eine abschließende Präsentation durchzuführen.
- (2) Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) während der Praxisphase werden nicht angerechnet und sind nachzuholen; die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

### **§ 8 Betreuung der Studierenden durch den Fachbereich**

- (1) Die MAUF-Koordinierungsstelle bestimmt nach Absprache mit der oder dem Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer für die Praxisphase aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs. Die Hochschulbetreuerin oder der Hochschulbetreuer muss prüfungsberechtigt nach § 16 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) sein.

- (2) Die MAUF-Koordinierungsstelle und das Unternehmen legen gemeinsam die Aufgabenstellung bzw. die Zielsetzung der Praxisphase fest.
- (3) Die Aufgaben der Hochschulbetreuerin oder des Hochschulbetreuers sind:
- Regelmäßige Kontaktpflege und Informationsaustausch mit der oder dem Studierenden (telefonisch, per E-Mail, persönlich)
  - Die Unterstützung der oder des Studierenden in allen fachlichen Fragen
  - Hilfestellung und Vermittlung bei Problemen mit der Praxisstelle
  - Unterstützung der MAUF-Koordinierungsstelle in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstelle
  - Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen
  - Abnahme und Bewertung des Berichts über die Praxisphase einschließlich dessen Präsentation.

### **§ 9 Abschluss der Praxisphase**

Die Praxisphase wird erfolgreich abgeschlossen mit:

- der Vorlage einer detaillierten Bescheinigung der Praxisstelle (Zeugnis)
- der Vorlage und Präsentation des Berichts über die Praxisphase
- der Bewertung der Praxisphase durch die Hochschulbetreuerin oder den Hochschulbetreuer auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Präsentation mit mindestens der Note „ausreichend“ (vgl. § 9 der Allgemeinen Bestimmungen [Teil I der Prüfungsordnung]).

### **§ 10 Status der Studierenden**

- (1) Während der Praxisphase bleibt die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ziels der Praxisphase erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Die oder der Studierende ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während der Praxisphase weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

### **§ 11 Versicherungsschutz**

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die oder der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Gießen, 21. Februar 2008

Prof. Dr. Susanne Müller  
Dekanin des Fachbereichs 07  
Wirtschaft